Bearbeitungshinweise

- Nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)

Beitragsfrei

Anwendungsbereich
FINH, FIMO, LINH, FEA, FMK

Klauseltext

Makler – Klausel 1803

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.